

Marculf I,3 (deu)

III KÖNIGLICHE IMMUNITÄT

Das höchste Andenken an unsere Herrschaft glauben wir zu fördern, wenn wir den Stätten der Kirchen – *oder* demjenigen, den du nennen willst¹ – geeignete Wohltaten gewähren und vom Herrn geschützt aus wohlwollender Erwägung niederschreiben, dass sie fortwährend bestehen bleiben sollen.

Also soll Eure Schlaueit erfahren, dass wir auf ein Gesuch hin dem *vir apostolicus*, Herrn Soundso, Bischof der Stadt Soundso, zum ewigen Lohn eine Wohltat dergestalt gewährt haben², dass kein öffentlicher Amtsträger es wagen soll, zu irgendeinem Zeitpunkt auf die Landgüter der Kirche des Herrn Soundso zu kommen, die in heutiger Zeit entweder durch unser oder wessen Geschenk auch immer besessen werden, oder die göttliche Güte fürderhin dem rechtmäßigen Vermögen eben dieser heiligen Stätte hinzufügen mag, um Rechtsangelegenheiten zu hören oder von irgendwoher den *fredus*³ einzutreiben, sondern dass durch das nun folgende eben jener Bischof und dessen Nachfolger unter dem Rechtstitel vollständiger Immunität⁴ im Namen des Herrn herrschen sollen.

Wir legen also fest, dass weder Ihr, noch eure Untergebenen, noch eure Nachfolger noch überhaupt irgendeine öffentliche Amtsgewalt es wagen soll, zu irgendeiner Zeit auf Landgüter zu kommen, die irgendwo in unserem Reich eben jener Kirche vom König oder durch die Freigiebigkeit von Privatleuten gespendet wurden oder die in Zukunft gespendet werden, um Gezänk anzuhören oder infolge irgendwelcher Rechtsfälle einen *fredus* zu kassieren, noch sollt ihr es wagen Unterkunft, Verpflegung oder Bürgen (*fideiussores*⁵) zu nehmen⁶. Stattdessen soll alles, was der *fiscus* von dort seitens der Freien, der Unfreien und derjenigen von sonstiger Abstammung, die es auf den auf dem Grund und Boden und im Gebiet gibt oder die auf den Ländereien der vorgenannten Kirche leben, erhoffen konnte, sei es aufgrund von *fredus* oder woher auch immer⁷, aus unserer Huld heraus um des künftigen Heils willen bis in alle Ewigkeit durch die Hand ihrer *agentes*⁸ für die Lichter eben jener Kirche dienen⁹.

Und was wir für Gottes Namen und um unseres Seelenheils willen und auch für unsere kommenden Nachfahren voller Gottergebenheit gewährt haben, das soll weder königliche Erhabenheit noch das schreckliche Verlangen irgendeines Amtmannes zu behindern suchen. Und damit die vorliegende Urkunde (*auctoritas*) mit Gottes Hilfe, über gegenwärtige wie zukünftige Zeiten hinweg gleichermaßen unversehrt bleibe, haben wir beschlossen, dies unten durch Unterschriften unserer Hand zu bekräftigen.

¹ Bei diesem Einschub handelt es sich um eine Ergänzung, die sich direkt an den Benutzer der Formelsammlung richtet. Der Schreiber wird darauf hingewiesen, dass sich das vorliegende Protokoll für unterschiedliche Anlässe verwenden lässt. Interessant ist hier auch das Verb *dicere* „sagen“. Möglicherweise wählte der Urheber der Sammlung hier *dicere* statt z.B. *scribere*, um den oralen Charakter der Urkundenpraxis, also das öffentliche Verlesen zu betonen.

² Die hier verwendete Anrede *solertia uestra* findet ihre Entsprechung in der Immunitätsformel weiter unten (*neque uos neque iuniores neque successores uestri*). Die so hergestellte Kommunikationssituation findet sich regelmäßig in merowingischen Privilegien im Zusammenhang mit der Befreiung von Lasten (erstmal: DMerov 96: *Cognoscat magnitudo seu industira vetra... un neque vos neque iuniores aut successores uestri...*; erstmals einer im Original überlieferten Urkunde: DMerov 123) und geht auf römische Urkundenpraxis zurück. Vgl. dazu P. Classen, Kaiserreskript 2, S. 62-66.

³ Bei Bußzahlungen an geschädigte Personen ging in der Regel ein Drittel der Summe an den *fiscus*, der wiederum ein Drittel dem für die Rechtsprechung zuständigen Amtsträger überließ (so auch, wenn der *fiscus*

selbst Empfänger der gesamten Bußzahlung war). Der dem *fiscus* zustehende Anteil am Bußgeld wurde als *fredus* bezeichnet. Vgl. dazu J. Durliat, *Finances publiques*, S. 219; S. Esders, *Eliten und Strafrecht*, S. 268.

⁴ Das Prinzip der Immunität wurde bereits im spätantiken Recht etabliert. *Immunitas* bezeichnete in dieser Zeit ein vom Kaiser gewährtes Privileg, mit welchem bestimmte, sehr begrenzte fiskalische Exemtionen, in der Regel auf Arbeitsdienste und außergewöhnliche Belastungen, gewährt wurden. Vgl. dazu E. Magnou-Nortier, *Étude*, S. 468f. Die in dieser Formel präsentierte Immunität, das Introitusverbot für öffentliche Amtsträger, scheint sich erst in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts etabliert zu haben. Vgl. dazu C. Brühl, *Die merowingische Immunität*, S. 33-38.

⁵ *Fideiussores* (Personen, die für eine andere Person einstehen müssen) sind aus dem römischen Recht als Bürgen bekannt (vgl. dazu M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 457-459). Im Frühmittelalter finden sie sich vor allem als Gestellungsbürgen, die das Erscheinen und Verhalten einer anderen Person garantieren, und als Schuldbürgen, die beim Ausfall des Schuldners dessen Schuld gegenüber dem Gläubiger übernehmen. *Fideiussores* sollten über die Garantie hinaus wohl auch Einfluss auf das Verhalten der von ihnen garantierten Person nehmen und moderierend zwischen den Parteien wirken. Vgl. dazu H. Siems, *Fideiussores*, insb. S. 109-117 und 130. An welche Form von *fideiussores* in dieser Formel gedacht ist lässt sich nicht erschließen.

⁶ Introitusverbot für öffentliche Amtsträger im Rahmen der Rechtsprechung auf dem Besitz der Kirche. Mit diesem Verbot sollte die Kirche vor den mit der öffentlichen Rechtsprechung und Abgabenerhebung einhergehenden Belastungen (wie etwa Versorgung der Amtsträger und ihrer Entourage, Arbeitsausfall; vgl. zu diesen Belastungen auch Marculf I,11) geschützt werden. Vgl. dazu E. Magnou-Nortier, *Étude*, S. 474-479. Ob die öffentliche Gerichtsbarkeit an den Empfänger dieser Form der Immunität fiel ist umstritten. Vgl. C. Brühl, *Die merowingische Immunität*, S. 38 mit Anm. 84; negativ E. Magnou-Nortier, *Étude*, S. 478; einschränkend P. Fouracre, *Eternal light*, S. 63f. Im Unterschied zu Marculf I,2 und Marculf I,4 enthält diese Formel kein Introitusverbot im Zusammenhang mit der Erhebung von Abgaben.

⁷ Die Deutung dieser Stelle (*Sed quicquid exinde ... fiscus aut de freda aut undecumque potuerat sperare*) ist in der Forschung umstritten. E. Magnou-Nortier, *Étude*, S. 478f., spricht sich für eine minimale Auslegung der hinsichtlich der Einkünfte des *fiscus* aus und nimmt eine Übertragung nur von unregelmäßigen Einkünften wie dem hier explizit erwähnten *fredus* an. P. Fouracre, *Eternal light*, geht dagegen von einer Übertragung aller Einkünfte des *fiscus* aus. Die in dieser Formel verwendete Koppelung von *aut de freda aut undecumque* könnte auf eine Übertragung von Einkünften nur im Zusammenhang mit Rechtsprechung und -durchsetzung hindeuten.

⁸ Offenbar sollten die übertragenen Einkünfte durch die Beauftragten der privilegierten Kirche eingetrieben werden.

⁹ Zur Beleuchtung von Kirchen wurden zumeist Öllampen genutzt. Sie diente auch liturgischen Zwecken und wurde die ganze Nacht, häufig auch Tag und Nacht, hindurch unterhalten. Vgl. dazu P. Fouracre, *Eternal light*, S. 68f.; D. R. Dendy, *The use of lights*, insb. S. 1-71.